



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

vom 29. Juli 2019
in Kraft seit 03. August 2019

Geändert am:

In Kraft seit:



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 in der Fassung vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2,13,14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 in der Fassung vom 07.11.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in seiner Sitzung am 29.07.2019 folgende Satzung für die Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule wird von der Stadt Vaihingen an der Enz eine Unterrichtsgebühr erhoben.

§ 2

Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr pro Schuljahr festgesetzt, beinhaltet mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr und wird in monatlichen Abschlägen (12) erhoben.

Für Schüler/-innen aus Eberdingen, Illingen, Sersheim und Vaihingen an der Enz gelten mit Stand 01.08.2019 folgende Gebühren:

	Unterrichtseinheit in Minuten pro Woche	Jahresgebühr in €	regelmäßiger monatl. Abschlag in €
Musikalische Früherziehung (Gruppen bis 10 Kinder)	45	240	20,00 ⁽¹⁾
(Gruppen ab 11 Kinder)	60		
Instrumentenkarussell – „InKa“ (Gruppe 6-10 Kinder)	45	360	30 ⁽²⁾
	20	693,60	57,80
	30	1.003,20	83,60
Einzelunterricht	40	1.312,80	109,40
	50	1.622,40	135,20
	60	1.932,00	161,00
Gruppenunterricht (2 Schüler)	30	538,80	44,90
	40	693,60	57,80
	50	848,40	70,70
Gruppenunterricht (3 Schüler)	40	487,20	40,60
Gruppenunterricht (4 Schüler)	40	384	32
Ensembles, Orchester, Chor Schüler mit Hauptfachunterricht an der Jugendmusikschule	in den Unterrichtsgebühren enthalten		
Ohne Hauptfachunterricht		5 €/ Monat	
Leihinstrumente:		ab 6 €/ Monat	

(1) Im ersten Jahr 10 Monate à € 24,00

(2) Kursdauer 6 Monate

- (2) Für Schüler/-innen, die außerhalb von Eberdingen, Illingen, Sersheim und Vaihingen an der Enz wohnen, wird ein Zuschlag in Höhe von 25% erhoben. Dieser Zuschlag entfällt für die musikalische Früherziehung, das Instrumentenkarussell sowie für Teilnahme an Ensembles ohne Hauptfachbelegung.
- (3) Bei den Unterrichtsgebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in monatlichen Abschlagszahlungen fällig ist. Die Unterrichtsgebühr ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein/e Schüler/-in dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine fristgerechte Kündigung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 3

Gebühr für Instrumenten-Nutzung

Die Jugendmusikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Mietinstrumente gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung stellen. Nähere Einzeleinheiten sind im Mietvertrag festgelegt. Die Gebühren sind in der Musikschule zu erfragen.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Die Jugendmusikschule gewährt **Geschwisterermäßigungen**:
Stufe 1: Gebührennachlass für das 2. Kind 20 %
Stufe 2: Gebührennachlass für das 3. und jedes weitere Kind 40 %.
Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchsten Unterrichtsgebühren fällig werden. Die weitere Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.
Die Geschwisterermäßigung entfällt im Grundfachbereich.
- (2) Unabhängig davon werden folgende **Mehrfachermäßigungen** gewährt:
Gebührennachlass für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach: 20 %
Die für die Ermäßigung maßgebliche Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühren für die einzelnen Fächer entsprechend der Regelung für Geschwisterermäßigungen. Die Mehrfachermäßigung entfällt im Grundfachbereich. Die Mehrfachermäßigung wird erst nach Ablauf der Probezeit gewährt.
- (3) Die Benutzungsgebühr schuleigener Instrumente und Instrumentenmiete sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- (4) Bei längerer **Abwesenheit eines/ einer Schülers/ Schülerin**, wie z.B. Erkrankung oder (Schul-) Auslandsaufenthalt, die einen Zeitraum von 3 Unterrichtseinheiten überschreiten, werden individuelle Lösungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Abteilung Bildung, Erziehung & Sport erarbeitet.
- (5) Die Jahresgebühr beinhaltet eine garantierte Anzahl von mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (bei 2-jährigen Kursen: 70 Unterrichtseinheiten innerhalb von 2 Jahren). Wird aufgrund der **Erkrankung einer Lehrkraft oder aus anderen von der Musikschule zu verantwortenden Gründen** diese Anzahl unterschritten, wird die Unterrichtsgebühr anteilmäßig erstattet. Die Verrechnung erfolgt im Monat Juli. Bei

der Verrechnung werden zusätzliche oder außerplanmäßig abgehaltene Unterrichtseinheiten, z.B. Workshops, Proben für Konzerte, berücksichtigt.

Erfolgt der Eintritt in die Jugendmusikschule während des laufenden Schuljahres, wird die anteilige Jahresgebühr – wie folgt – berechnet:

Jahresgebühr geteilt durch 37 (**Anzahl der durchschnittlich zu erwartenden Unterrichtseinheiten**) mal Anzahl der noch zu erwartenden Unterrichtseinheiten (Verrechnung s. § 6 Abs. 2).

- (6) In besonders begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung der Schulleitung in Abstimmung mit der Abteilung Bildung, Erziehung & Sport die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen bzw. sonstige Abweichungen von dieser Gebührensatzung vorgenommen werden.

§ 5 Gebührens Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- a) bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
 - b) bei Volljährigen der/ die Schüler/-in selbst,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr und sonstiger Gebühren gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule entsteht ab dem Monat des in der Anmeldebestätigung genannten Eintrittsdatums in die Musikschule. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendmusikschule in dem auf der Abmeldebestätigung genannten Monat.
- (2) Abweichungen, die sich aus der Jahresgebühr und den regelmäßig zu erwartenden Monatsabschlägen ergeben, werden mit dem ersten Monatseinzug/ Abschlag fällig.
- (3) Die Unterrichtsgebühr für den laufenden Monat ist jeweils am **05. des Monats** zur Zahlung fällig.
- (4) Gebührenbescheide erhalten die Zahlungspflichtigen nur bei erstmaliger Fälligkeit oder bei Änderungen im Betrag der Unterrichtsgebühren. In allen anderen Fällen werden die Monatsraten nicht gesondert angefordert.
- (5) Zahlungen sind nur an die Stadtkasse der Stadt Vaihingen an der Enz zu leisten.

§ 7 Kündigung

- (1) Kündigungen sind gemäß **§ 6 Abs. 5 der Schulordnung** schriftlich an die Jugendmusikschule zu richten.
- (2) Wechselt ein Schüler/ eine Schülerin innerhalb des Schuljahres den Wohnort dergestalt, dass der neue Wohnort nicht mehr in einer der an der Jugendmusikschule Vaihingen beteiligten Kommunen liegt, so ist eine Kündigung mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende unter Vorlage der Anmeldebescheinigung des neuen Wohnortes möglich.
- (3) Bei Kündigungen in der Probezeit werden pro angemeldetem Monat in der Jugendmusikschule 1/12 einer Jahresgebühr fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Illingen, 29. Juli 2019



Harald Eiberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.